

	DIN EN ISO 21043-5	
ICS 07.140	Einsprüche bis 2024-07-17	
<div>Entwurf</div>		
<p>Forensik – Teil 5: Berichterstattung (ISO/DIS 21043-5:2024); Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 21043-5:2024</p> <p>Forensic Sciences – Part 5: Reporting (ISO/DIS 21043-5:2024); German and English version prEN ISO 21043-5:2024</p> <p>Science criminalistique – Partie 5: Rapports (ISO/DIS 21043-5:2024); Version allemande et anglaise prEN ISO 21043-5:2024</p> <p>Anwendungswarnvermerk</p> <p>Dieser Entwurf mit Erscheinungsdatum 2024-05-17 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.</p> <p>Stellungnahmen werden erbeten</p> <ul style="list-style-type: none">– vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;– oder als Datei per E-Mail an nagesutech@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;– oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Gesundheitstechnologien (NAGesuTech), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. <p>Es wird gebeten, mit den Kommentaren zu diesem Entwurf jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Gesamtumfang 36 Seiten</p> <p>DIN-Normenausschuss Gesundheitstechnologien (NAGesuTech)</p>		

Nationales Vorwort

Das Dokument prEN ISO 21043-5:2024 wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 272 „Forensic sciences“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 419 „Dienstleistungen im Bereich Forensik“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 176-01-05 AA „Forensik/Kriminaltechnik“ im DIN-Normenausschuss Gesundheitstechnologien (NAGesuTech).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

DIN EN ISO 21043 besteht unter dem allgemeinen Titel *Forensik* aus den folgenden Teilen:

- Teil 1: *Begriffe und Definitionen*
- Teil 2: *Spurensuche, Dokumentation, Sicherung, Transport und Lagerung von Asservaten*
- Teil 3: *Analyse*
- Teil 4: *Interpretation*
- Teil 5: *Berichterstattung*

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 21043-4* siehe E DIN EN ISO 21043-4

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

* Zurzeit Entwurf.

Nationaler Anhang NA
(informativ)

Literaturhinweise

E DIN EN ISO 21043-4, *Forensik — Teil 4: Interpretation*

– Leerseite –

Forensik – Teil 5: Berichterstattung (ISO/DIS 21043-5:2024)

Forensic Sciences – Part 5: Reporting (ISO/DIS 21043-5:2024)

Science criminalistique – Partie 5: Rapports (ISO/DIS 21043-5:2024)

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Allgemeine Anforderungen	6
5 Inhalt eines Berichts	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Verwaltungsrechtliche Anforderungen	7
5.3 Unversehrtheit des Asservats	8
5.4 Signifikante Stellen und Messunsicherheit	8
5.5 Berichte zu Gutachten und Beurteilungen	8
5.5.1 Allgemeines	8
5.5.2 Angabe von Wahrscheinlichkeiten in Berichten	9
5.5.3 Angabe von Wahrscheinlichkeitsverhältnissen in Berichten	9
5.5.4 Angabe von Schätzungen in Berichten	10
6 Überprüfung der Fallakte	10
6.1 Allgemeines	10
6.2 Technische Überprüfung	10
6.3 Verwaltungsrechtliche Überprüfung	11
7 Vorlage und Lenkung von Berichten	11
7.1 Vorlegen von Berichten	11
7.2 Ergänzung, Änderung und Zurückziehung von Berichten	12
7.3 Lenkung der Berichte	12
7.4 Mitteilung von Beobachtungen und/oder Beurteilungen in anderer Form als in einem Bericht	12
8 Zeugenaussage	13
8.1 Allgemeines	13
8.2 Zeugenschulung und Bewertung von Zeugenaussagen	13
Anhang A (informativ) Der forensische/kriminaltechnische Prozess	15
Anhang B (informativ) Berichte und andere Formen der Weitergabe von Informationen	17

Bilder

Bild A.1 — Der forensische/kriminaltechnische Prozess	15
---	----

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO 21043-5:2024) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 272 „Forensic sciences“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 419 „Dienstleistungen im Bereich Forensik“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur parallelen Umfrage vorgelegt.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Liste dieser Institute ist auf den Internetseiten von CEN abrufbar.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO/DIS 21043-5:2024 wurde von CEN als prEN ISO 21043-5:2024 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung nationaler Normungsinstitute (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird üblicherweise von Technischen Komitees von ISO durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die in engem Kontakt mit ISO stehen, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet bei allen elektrotechnischen Normungsthemen eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC Directives, Teil 1, beschrieben. Es sollten insbesondere die unterschiedlichen Annahmekriterien für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC Directives, Teil 2, erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der erhaltenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname dient nur zur Unterrichtung der Anwender und bedeutet keine Anerkennung.

Für eine Erläuterung des freiwilligen Charakters von Normen, der Bedeutung ISO-spezifischer Begriffe und Ausdrücke in Bezug auf Konformitätsbewertungen sowie Informationen darüber, wie ISO die Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO, en: World Trade Organization) hinsichtlich technischer Handelshemmnisse (TBT, en: Technical Barriers to Trade) berücksichtigt, siehe www.iso.org/iso/foreword.html.

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 272, *Forensic sciences*, erarbeitet.

Nachfolgend ist eine Liste aller Teile der Normenreihe ISO 21043 aufgeführt:

ISO 21043-1, *Forensic Sciences — Part 1: Terms and definitions*

ISO 21043-2, *Forensic Sciences — Part 2: Recognition, recording, collection, transport and storage of items*

ISO 21043-3, *Forensic Sciences — Part 3: Analysis*

ISO 21043-4, *Forensic Sciences — Part 4: Interpretation*

ISO 21043-5, *Forensic Sciences — Part 5: Reporting*

Einleitung

Dieses Dokument ist Teil einer fünfteiligen Reihe, die nach ihrer Fertigstellung die unterschiedlichen Komponenten des kriminaltechnischen/forensischen Prozesses vom Tatort bis zum Gerichtssaal umfasst. Dieses Dokument legt Anforderungen für die Absicherung des Prozesses der Berichterstattung fest.

In diesem Dokument werden die folgenden Verbformen verwendet:

- „muss/müssen“ und „ist zu/sind zu“ (en: shall) zeigen eine Anforderung an;
- „sollte/sollten“ (en: should) zeigt eine Empfehlung an;
- „darf/dürfen“ (en: may) zeigt eine Zulässigkeit an;
- „kann/können“ (en: can) zeigt eine Möglichkeit oder ein Vermögen an.

Weitere Einzelheiten sind in den ISO/IEC Directives, Teil 2 zu finden.

Anhang A und Anhang B dienen nur zur Information.

Die gegebenen Anmerkungen enthalten Erläuterungen zum Text, Beispiele und Anleitungen. Sie enthalten keine Anforderungen.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen fest und gibt Empfehlungen für die Berichterstattung zur forensischen/kriminaltechnischen Arbeit. Es gilt für die Berichterstattung zu forensischen/kriminaltechnischen Arbeiten, die an einem Tatort und in einer forensischen/kriminaltechnischen Einrichtung durchgeführt werden. Die Anforderungen erleichtern die Erstellung und das Vorlegen von Berichten, die genau, eindeutig, transparent, vollständig, unmissverständlich, unvoreingenommen und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Dieses Dokument enthält auch Anforderungen in Bezug auf die Überprüfung von Fallakten und Berichten, die Ausstellung und Lenkung von Berichten sowie Anforderungen in Bezug auf Zeugenaussagen.

ANMERKUNG Gesetzliche Anforderungen haben Vorrang vor allen Anforderungen dieser Norm.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 21043-4, *Forensic Sciences — Part 4: Interpretation*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO 21043-1, *Forensic Sciences — Part 1: Terms and definitions*.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

4 Allgemeine Anforderungen

Berichte müssen genau, eindeutig, transparent, vollständig, unmissverständlich, unvoreingenommen und für den vorgesehenen Zweck geeignet sein.

Der Anbieter kriminaltechnischer Dienste muss über eine dokumentierte Verfahrensanweisung zur formellen Ermächtigung der Prüfer, Berichte vorzulegen, verfügen.

Bei der Berichterstattung dürfen die Prüfer nicht über ihr Fachgebiet hinausgehen.

Die Prüfer dürfen keine Berichte erstellen, die über das hinausgehen, was auf der Grundlage der verfügbaren Informationen möglich ist.

Bekannte Einschränkungen von Verfahren, Verfahrensanweisungen, Beobachtungen und Gutachten bzw. Beurteilungen sollten im Bericht oder in einem dem Bericht beigelegten Anhang eindeutig angegeben werden. Werden die Einschränkungen nicht im Bericht oder in einem Anhang zum Bericht angegeben, so muss darauf hingewiesen werden, dass die Informationen über die Einschränkungen verfügbar sind und auf entsprechendes Ersuchen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Abweichungen von den dokumentierten Verfahren oder Verfahrensanweisungen müssen im Bericht beschrieben werden, falls die Abweichung wesentlichen Einfluss auf die Beobachtungen oder Beurteilungen haben könnte. Der Grund für jede derartige Abweichung muss im Bericht oder in einem Anhang zum Bericht erläutert werden.

Begriffe, die nicht allgemein gebräuchlich sind oder bei denen der Fachgebrauch vom allgemeinen Gebrauch abweicht, sollten eindeutig festgelegt und dem Auftraggeber zur Kenntnis gegeben werden (z. B. in einem dem Bericht beigelegten Glossar).

Anhang B enthält Informationen zu den verschiedenen Arten von Berichten.

5 Inhalt eines Berichts

5.1 Allgemeines

Folgendes muss in allen Berichten enthalten sein:

- a) eine Beschreibung der untersuchten Asservate einschließlich ihrer eindeutigen Bezeichner;
- b) eine Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen;
- c) die Ergebnisse der Untersuchungen, einschließlich der Beobachtungen (soweit maßgebend) und der getroffenen Beurteilungen;
- d) ein Bezeichner der für den Inhalt des Berichts verantwortlichen Person(en).

Darüber hinaus sollten alle Berichte Folgendes enthalten oder darauf verweisen:

- e) worum ersucht wurde;
- f) wer das Ersuchen gestellt hat;
- g) das Datum, an dem das Ersuchen gestellt wurde und/oder eingegangen ist;
- h) das Datum, an dem die Asservate gesichert wurden oder eingegangen sind;
- i) Informationen zur Identifizierung der untersuchten Tatorte, sofern zutreffend;
- j) das (die) angewendete(n) Verfahren;
- k) zusätzliche Informationen, auf die bei der Untersuchung zurückgegriffen wurde (z. B. Fotos, andere forensische/kriminaltechnische Berichte, für die betreffende Aufgabe maßgebende Fallumstände, soweit berücksichtigt);
- l) eine Liste der zur Analyse angenommenen, aber (bisher) nicht analysierten Asservate;
- m) Einzelheiten zu den Umweltbedingungen, unter denen die Untersuchungen durchgeführt wurden, sofern diese Bedingungen außerhalb des erwarteten Arbeitsbereichs liegen und die Untersuchungsergebnisse beeinflusst haben könnten;
- n) ob eine Analyse durchgeführt wurde, obwohl die Eignung des Asservats für die Analyse vom Anbieter kriminaltechnischer Dienste in Frage gestellt wurde;
- o) eine Unterschrift oder elektronische Unterschrift der für den Inhalt des Berichts verantwortlichen Person(en).

5.2 Verwaltungsrechtliche Anforderungen

Folgendes muss in allen Berichten enthalten sein:

- a) ein Titel, der das Dokument eindeutig als Bericht ausweist (z. B. durch Aufnahme des Wortes „Bericht“ in den Titel);